

45. 1. Zur Frage der Verwechslungsgefahr, wenn in zwei sonst hinreichend unterscheidbaren Firmen der gleiche Familienname vorkommt.

2. Ist ein gewerbliches Unternehmen, das seine Warenherzeugung und den Warenumsatz vorübergehend eingestellt hat, als erloschen anzusehen, wenn es Maßnahmen getroffen hat, um seinen Betrieb jederzeit wiederaufnehmen zu können?

BGB. § 12. UrUWG. § 16.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1943 i. S. Hä. & Hei. (Bekl.) w. Hä. & Co. UG. (Rl.). II 97/42.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die im Jahre 1930 das seit dem Jahre 1908 unter der Firma H. & Co. bestehende Handelsgeschäft übernommen hat und seitdem unter ihrer jetzigen Firma fortsetzt, stellt Kopfhaarstoffe her und bringt sie in den Handel. In ihrer Werbung stellt sie den Namen „H.“ in den Vordergrund, bedient sich auch weitgehend der Orangefarbe zur Kennzeichnung ihres Betriebs. Die Worte „H.“ und „Orange“ erscheinen in zahlreichen, für sie eingetragenen Warenzeichen. Die Beklagte, die ebenfalls Kopfhaarstoffe herstellt und vertreibt, wurde im Jahre 1919 von den Kaufleuten Gustav H. und Alfred Hei. als offene Handelsgesellschaft gegründet und unter der Firma „H. & Hei., Kopfhaarumzwirnerie und Weberei nebst Streichgarnspinnerei“ in das Handelsregister eingetragen. Nachdem H. am 22. Oktober 1930 ausgeschieden war, wurde das Unternehmen von Hei. allein unter der bisherigen Firma weitergeführt. Ende 1930 wurde die Warenerzeugung eingestellt und der Betrieb stillgelegt, später — 1938 oder 1939 — jedoch wiederaufgenommen und unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Die Klägerin behauptet: Infolge ihrer umfangreichen Werbung und ihres bedeutenden Umsatzes habe sie unter dem Namen „H.“ Weltruf erlangt und sei die Orangefarbe zum Kennzeichen ihres Unternehmens geworden. Gleichwohl benutze die Beklagte, die ihren Betrieb erst im Juni 1939 wiederaufgenommen habe, dieselbe oder doch eine nahezu gleiche Farbe bei der Wiedergabe ihrer Firma auf ihren Geschäftsbriefbogen. Außerdem handele sie wettbewerbswidrig, wenn sie den Namen „H.“ in ihrer Firma, noch dazu an erster Stelle, beibehalte, obwohl der Träger dieses Namens längst aus dem Unternehmen ausgeschieden sei und dieses nahezu neun Jahre lang stillgelegen habe. Durch den Gebrauch des Namens „H.“ in der Firma der Beklagten in Verbindung mit der Benutzung der Orangefarbe werde die Gefahr einer Verwechslung mit ihrer eigenen Firma mindestens in dem Sinne begründet, daß der Verkehr auf das Bestehen irgendwelcher Beziehungen zwischen beiden Unternehmungen schließe. Ein schutzwürdiges Interesse an der Beibehaltung des Namens „H.“ habe die Beklagte angesichts des jahrelangen Stillliegens ihres Betriebs nicht, zumal da ihr bei den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Wiederanknüpfung geschäftlicher Beziehungen ohne weiteres auch unter einer anderen Firma möglich sei. Die Klägerin hat demgemäß beantragt: 1. die Beklagte zu ver-

urteilen, daß sie a) die Verwendung des Wortes „Hä.“ in Orangefarbe auf Ankündigungen, Geschäftsbriefen und dergl. für Roßhaargestoffe, Roßhaargarne usw. unterlasse, b) Auskunft über den Umfang der von ihr begangenen, unter a bezeichneten Handlungen erteile, c) die in ihrem Besitze befindlichen, in der beanstandeten Weise gekennzeichneten Gegenstände an einen Gerichtsvollzieher zur Beseitigung der Bezeichnung herausgebe; 2. die Beklagte zu beurteilen, daß sie a) die im Handelsregister eingetragene Firma „Hä. & Hei.“ löschen lasse, hilfsweise: aus der eingetragenen Firma den Namen „Hä.“ entferne, b) es unterlasse, sich beim Vertrieb von Roßhaargestoffen usw. einer Firma zu bedienen, die den Namen „Hä.“ enthalte, c) Auskunft darüber erteile, in welchem Umfang sie seit dem 1. Januar 1939 den Namen „Hä. & Hei.“ im Handel mit Roßhaargestoffen usw. benutzt habe; 3. die Verpflichtung der Beklagten zum Ertrage des der Klägerin entstandenen und noch entstehenden Schadens wegen der unter 1a) und 2b) bezeichneten Handlungen festzustellen. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und entgegnet:

Sie sei aus den Firmen George H. F. und F. & Hä. hervorgegangen, die im Jahre 1919 von den Kaufleuten Hä. und Hei. käuflich erworben und in Form einer offenen Handelsgesellschaft fortgeführt worden seien. Der Betrieb umfasse, wie auch aus der Firma hervorgehe, nicht nur die Roßhaarzwirnerlei und -weberei, wegen deren allein ein Wettbewerbsverhältnis zur Klägerin bestehe, sondern auch eine Streichgarnspinnerei. Die Klägerin könne deshalb den Gebrauch des Namens Hä. in der Firma sowie die Benutzung der Orangefarbe von vornherein nicht beanstanden, soweit beides den zuletzt genannten Betrieb betreffe. Aber auch im übrigen sei ihr Begehren unbegründet. Die Firma Hä. & Hei. sei den gesetzlichen Vorschriften gemäß gebildet worden, seit Jahrzehnten im Handelsregister eingetragen und bei der Kundschaft bekannt. Die Warenerzeugung sei zwar Ende 1930 stillgelegt worden. Eine Abwicklung habe aber nicht stattgefunden. Noch bis zum Jahre 1933 seien die vorhandenen Warenvorräte unter der bisherigen Firma verkauft worden. Sie habe fortlaufend Beiträge an die Industrie- und Handelskammer entrichtet, sei auch Mitglied der zuständigen Fachgruppen und wirtschaftlichen Vereinigungen geblieben. Die Beziehungen zu ihrer Kundschaft habe sie nach Möglichkeit aufrechterhalten, wenn sie auch die Ausführung von Aufträgen, die ihr wiederholt noch zugegangen seien,

habe ablehnen müssen. Auch ihr Warenzeichen habe sie 1935 verlängern lassen. Schon im Jahre 1934 habe sie sich um die Wiederaufnahme des Betriebs bemüht. Die Genehmigung hierzu sei ihr Anfang des Jahres 1938 erteilt worden. Unter diesen Umständen sei es selbstverständlich, daß sie ihre bisherige Firma fortgeführt habe. Die Gefahr einer Verwechslung mit der Firma der Klägerin bestehe nicht. Diese habe auch, wenn sie ihre, der Beklagten, Firma hätte beanstanden können, das Recht hierzu verwirkt, da sie 20 Jahre lang nicht gegen den Firmengebrauch eingeschritten sei. Der von der Klägerin verwendeten Orangefarbe habe sie sich niemals bedient, ihre Briefbogen vielmehr in hellroter Farbe beschriftet.

Das Landgericht hat nach den Klageanträgen 1a bis c erkannt und wegen der im Klageantrag 1a bezeichneten Handlungen die unter 3 begehrte Feststellung getroffen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Berufung, die Beklagte Anschlussberufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat sich die Beklagte unter Übernahme einer Vertragsstrafe verpflichtet, sich der Benutzung von Briefbogen, Rechnungen oder dergl. mit einem Aufdruck in Orangefarbe zu enthalten. Die Klägerin hat daraufhin den Antrag 1a ihrer Klage in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie hat ferner hilfsweise beantragt, ihrem Berufsungsbegehren mit der Maßgabe stattzugeben, daß die Beklagte berechtigt sei, während einer vom Gericht zu bestimmenden Übergangsfrist ihrem abgeänderten Firmennamen die Worte „vormals H. & S.“ hinzuzufügen. Das Kammergericht hat die Anschlussberufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Klageantrag 1a in der Hauptsache erledigt sei. Auf die Berufung der Klägerin hat es unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen die Beklagte weiter gemäß den Klageanträgen 2a und b beurteilt, zu dem letzten Antrage mit dem Hinzufügen, daß die Beklagte berechtigt sei, innerhalb eines Jahres seit der Rechtskraft des Urteils im geschäftlichen Verkehr durch die Worte „vormals H. & S.“ auf die Änderung ihrer Firma hinzuweisen.

Die Revision der Beklagten führte zur gänzlichen Zurückweisung der Berufung der Klägerin.

#### Gründe:

Im Revisionsverfahren handelt es sich nur noch darum, ob die Klägerin berechtigt ist, von der Beklagten die Löschung ihrer Firma

Hä. & Hei. im Handelsregister zu verlangen und ihr beim Vertrieb von Koffhaargestoffen usw. den Gebrauch einer Firma zu verwehren, die den Namen Hä. enthält. Das Berufungsgericht erachtet im Gegensatz zum Landgericht beide Ansprüche nach § 12 BGB., § 16 UrtB.G. für begründet. Nach seiner Meinung besteht zwischen den Firmen der Parteien, wenn nicht eine unmittelbare, so doch eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn insofern, als der in der Firma der Beklagten enthaltene Name Hä. einen nicht unerheblichen Teil der beteiligten Verkehrskreise veranlassen werde, auf Beziehungen der Beklagten zu der unter diesem Namen weithin bekannten Klägerin zu schließen. Ein derart verwechslungsfähiger Gebrauch des Namens Hä. sei, so erwägt das Berufungsgericht weiter, unbefugt. Er lasse sich nicht schon damit rechtfertigen, daß die Firma der Beklagten im Jahre 1919 im Einklang mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gebildet worden sei und nach geltendem Firmenrecht im Jahre 1930 beim Ausscheiden des Hä. von ihrem jetzigen Inhaber Hei. habe beibehalten werden dürfen. Entscheidend sei vielmehr, daß die Beklagte Ende des Jahres 1930 ihre Warenerzeugung und im Jahre 1933 auch den Warenvertrieb eingestellt habe und damit tatsächlich aus dem Wirtschaftsleben ausgeschieden sei. Wenn sie ihren Betrieb erst im Jahre 1938 oder 1939 wiederaufgenommen habe, so sei die Zulässigkeit ihrer Firmenführung nach den Verhältnissen zu beurteilen, die in diesem Zeitpunkte vorgelegen hätten. Da sei aber Hä. längst nicht mehr Mitinhaber des Unternehmens gewesen, während sich andererseits die Klägerin in der Zwischenzeit erfolgreich weiterentwickelt und ihr Firmenbestandteil Hä. sich als Firmenschlagwort im Verkehr durchgesetzt habe. Dem habe die Beklagte bei der Firmenführung Rechnung tragen und von einer weiteren Verwendung des Namens Hä. absehen müssen. Zur Anknüpfung früherer Geschäftsbeziehungen habe es für sie der Beibehaltung des Namens auch nicht bedurft; dazu sei ausreichend, daß sie während einer Übergangszeit auf ihre frühere Firma hinweise. Auch auf Verwirkung könne sich die Beklagte nicht berufen, da hierfür die Zeit bis zu ihrer Stilllegung außer Betracht zu bleiben habe, seit ihrer Wiedereröffnung aber bis zum Einschreiten der Klägerin kein so langer Zeitraum verstrichen sei, daß eine Verwirkung in Frage kommen könne.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Sie begegnen schon insofern Bedenken, als es eine Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn annimmt. Eine Anwendung dieses Rechtsbegriffs mag zwar auch im Namens- und Firmenrecht zulässig und geboten sein. Sie unterliegt hier jedoch insofern einer gewissen Einschränkung, als nicht schon das Vorkommen gleicher Familiennamen in jedem Falle genügen kann, um die Gefahr einer Irrführung des Verkehrs auch nur dahin zu begründen, daß dieser auf das Bestehen von Beziehungen zwischen den Namensträgern oder Firmeninhabern schließen lasse, die wettbewerbsmäßig von Bedeutung sind. Grundsätzlich kann niemandem verwehrt werden, unter seinem Namen im Wirtschaftsleben aufzutreten. Nur insofern der Gebrauch des eigenen Namens zu Verwechslungen führen kann, besteht die Pflicht, dem durch eine Gebrauchsgestaltung vorzubeugen, die diese Gefahr nach Möglichkeit ausschließt. Hat der Namensträger das hiernach Erforderliche und Zumuthbare getan, so kann ihm die Benutzung seines Namens lediglich unter dem Gesichtspunkte der Verwechslungsgefahr nicht streitig gemacht werden, selbst wenn ein Rest von Verwechslungsmöglichkeit als unvermeidlich bestehen bleiben sollte (vgl. RGZ. Bd. 116 S. 209 [210]; MuW. 1931 S. 395 ff.; GRUR. 1932 S. 1041). Ob die Erwägungen des Berufungsgerichts diesen Grundsätzen allenthalben gerecht werden, wird von der Revision mit Recht bezweifelt. Unbegründet ist allerdings ihr Vorwurf, das Berufungsgericht habe die Äußerungen der von ihm befragten Stellen nicht erschöpfend gewürdigt. Das Berufungsgericht entnimmt den Auskünften der Industrie- und Handelskammern, der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie und des Reichsinnungsverbandes des Herrenschneiderhandwerks, daß zwar die Bekleidungsindustrie und der Handel trotz des übereinstimmenden Namens Hä. zwischen den Firmen der Parteien zu unterscheiden wisse, daß aber das Vorkommen des Namens in der Firma der Beklagten bei Kleingewerbetreibenden, insbesondere bei den Schneidermeistern, den Eindruck hervorrufen könne, es beständen irgendwelche Beziehungen zur Klägerin. Das Berufungsgericht hat hierbei auch die Auskünfte berücksichtigt, die nach Ansicht der Revision die Möglichkeit eines Irrtums auch nur in diesem Umfange verneinen, und es handelt sich lediglich um eine im Revisionsverfahren nicht nachprüfbare tatsächliche Erwägung, wenn es ihnen gegenüber den anders lautenden Äußerungen keine ausschlaggebende Bedeutung beilegt. Dabei mag freilich bezweifelt werden können, ob es

der Beiziehung derartiger Auskünfte überhaupt bedurfte, um über das Bestehen einer Verwechslungsgefahr Aufschluß zu erlangen. Über die Umstände, unter denen die Firmen der Parteien im Verkehr erscheinen, herrscht kein Streit. Einverständnis besteht insbesondere darüber, daß zu den Abnehmern der in Betracht kommenden Erzeugnisse nicht nur die Kreise der Bekleidungsindustrie und des Handels, sondern auch Kleingewerbetreibende gehören, denen zwar der Name H.ä. als der des Herstellers eines von ihnen verwendeten Werkstoffes bekannt ist, die aber häufig nicht darüber unterrichtet sein werden, welche Firma hinter diesem Namen steht. Erscheint es deshalb nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht gerade ausgeschlossen, daß der Name H.ä. in der Firma der Beklagten mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht wird, von dem die unter diesem Namen bekannten Erzeugnisse stammen, so könnte von einer damit begründeten Verwechslungsgefahr jedoch nur gesprochen werden, wenn ein nicht unbeachtlicher Teil des Verkehrs der Möglichkeit eines solchen Irrtums unterläge. Das wäre möglicherweise nicht der Fall, wenn, wie die Beklagte behauptet, gerade in der Textilindustrie die Wiederkehr gleichlautender Familiennamen in Firmenbezeichnungen nicht selten wäre und der Verkehr, sofern er auf derartige Bezeichnungen überhaupt Gewicht legt, sich daran gewöhnt hätte, genauer auf die Firmenzusammensetzung zu achten und zwischen ähnlichen Firmen zu unterscheiden. Die Revision macht geltend, dieses Vorbringen der Beklagten sei schon in der Auskunft der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie bestätigt worden, und auch die Äußerung der Handelskammer Dresden sei in diesem Sinne zu verstehen. Wäre dem zu folgen, so könnte eine solche Übung für die Frage der Verwechslungsgefahr nicht unberücksichtigt bleiben. Zugunsten der Beklagten käme weiter in Betracht, daß sie sich des Namens H.ä. nur in ihrer Firmenbezeichnung bedient und alles vermeidet, was sonst dazu verleiten könnte, einen Zusammenhang zwischen ihr und der Klägerin anzunehmen. Eine Wiedergabe der Firma in der von der Klägerin beanspruchten Orange-farbe hat außer Betracht zu bleiben, nachdem sich die Beklagte verbindlich gemacht hat, hiervon abzusehen. Daß sie den Namen H.ä. sonstwie herausstelle, ihn insbesondere zur Warenkennzeichnung benutze, ist nicht behauptet. Auch die Aufmachung, in der sie ihre Erzeugnisse in den Handel bringt, ist von der der Klägerin unstreitig durchaus verschieden. Danach ist fraglich, ob das Berufungsgericht

eine Verwechslungsgefahr auch nur im weiteren Sinne hätte annehmen können, wenn es den vorerwähnten Gesichtspunkten Rechnung getragen hätte, ob nicht vielmehr bei einem häufigeren Vorkommen gleicher Familiennamen gerade in Firmenbezeichnungen der Textilindustrie und angesichts der auf die Firma beschränkten Verwendung des Namens H.ä. durch die — noch dazu an einem anderen Orte ansässige — Beklagte die zur Feststellung einer Verwechslungsgefahr ausreichende Möglichkeit eines Irrtums auch in Kreisen des Kleingewerbes zu verneinen wäre. Hinzu kommt, daß weder die Auskünfte, auf die sich das Berufungsgericht beruft, noch das angefochtene Urteil selbst näher zum Ausdruck bringen, welcher Art die Beziehungen seien, an die der Verkehr denke, wenn er dem Namen H.ä. in der Firma der Beklagten begegne. Nur die Annahme wirtschaftlicher oder engerer organisatorischer Zusammenhänge fiele wettbewerblich ins Gewicht und wäre geeignet, die Klägerin der Gefahr einer Verwechslung im Sinne des § 31 WZG. auszusetzen (vgl. WuW. 1935 S. 425 [427]). Ohne Belang wäre hingegen, wenn durch die Übereinstimmung der Familiennamen lediglich der Eindruck erweckt würde, es handele sich um Firmen, deren Gründer oder Inhaber miteinander verwandt seien oder zwischen denen sonstige, für die geschäftliche Betätigung der Unternehmungen und ihre Leistungen bedeutungslose Beziehungen beständen. Das Berufungsgericht hat nichts angeführt, woraus zu entnehmen wäre, daß der — übrigens gar nicht so seltene — Name H.ä. in der Firma der Beklagten in irgendeiner beachtlichem Maße auch bei den Kleingewerbetreibenden hierüber hinausgehende Vorstellungen auslöse.

Sind hiernach die Ausführungen des Berufungsgerichts schon insofern nicht frei von Rechtsirrtum, als sie Gesichtspunkte unberücksichtigt lassen, die für den Begriff der Verwechslungsgefahr wesentlich sind, so ergeben sich auch im übrigen Bedenken gegen das angefochtene Urteil, die seinen Bestand in Frage stellen. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß es für das noch in Rede stehende Klagebegehren nicht auf die Verhältnisse ankomme, unter denen die Firma der jetzigen Beklagten im Jahre 1919 gebildet worden sei und unter denen ihr derzeitiger Inhaber im Jahre 1930 das Geschäft mit der seitherigen Firma zur alleinigen Fortführung übernommen habe, daß vielmehr allein entscheidend sei, ob die Beklagte ihre Firma auch dann noch habe beibehalten dürfen, als sie nach jahrelangem Still-



liegen ihren Betrieb im Jahre 1938 oder 1939 wiederaufgenommen habe. Das Berufungsgericht läßt mit Recht dahingestellt, ob die Klägerin schon bei der Gründung der offenen Handelsgesellschaft H. & Sei. gegen die Aufnahme des Namens H. in die Firma hätte einschreiten oder später den jetzigen Inhaber der Beklagten an der Fortführung dieser Firma hätte hindern können. Denn aller Ansprüche, welche die Klägerin insoweit hätte erheben können, ist sie, wie auch das Berufungsgericht betont, ohne Zweifel dadurch verlustig gegangen, daß sie bis zum Jahre 1939 gegen die Firmenführung der Beklagten nichts unternommen hat. Hiernach ergibt sich, daß für die Befugnis der Beklagten zum Gebrauch ihrer Firma der bis Ende 1930 bestehende Zustand nur insofern herangezogen werden kann, als diese bis dahin jedenfalls darauf vertrauen durfte, nicht nur firmenrechtlich zur Beibehaltung des Namens H. berechtigt zu sein, sondern sich der Klägerin gegenüber auch wettbewerblich auf dem Boden des Erlaubten zu befinden, eine Auffassung, die auch sachlich nicht zu beanstanden gewesen wäre. Erst die Ereignisse nach jenem Zeitpunkt konnten der Klägerin Anlaß geben, sich durch den Firmengebrauch der Beklagten beeinträchtigt zu fühlen, diesen also zu einem unbefugten zu machen. Wenn das Berufungsgericht insoweit nicht allein das Altersverhältnis der beiden Firmen oder die sich aus dem förmlichen Firmement ergebenen Gesichtspunkte entscheidend sein läßt, sondern auch auf die beiderseitigen gewerblichen und wettbewerblichen Gegebenheiten und die daraus herzuleitende Belangnislage abstellt, so entspricht dies den Grundsätzen, die nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Fälle der hier vorliegenden Art anzuwenden sind (vgl. MuW. 1940 S. 182; RGZ. Bd. 165 S. 271, beide mit weiteren Nachweisen aus der früheren Rechtsprechung). Die Erwägungen des Berufungsgerichts werden aber, wie der Revision zugegeben ist, der danach gebotenen Betrachtungsweise nicht gerecht. Das Berufungsgericht ist der Meinung, die Beklagte sei durch die sich über die Jahre 1934 bis 1938 erstreckende Stilllegung ihres Betriebs ihres wirtschaftlichen Daseins verlustig gegangen und müsse sich insolgedessen trotz ihres förmlichen Fortbestehens gefallen lassen, firmen- und wettbewerbsrechtlich als nicht vorhanden angesehen zu werden. Dabei hält es für ausschlaggebend, daß die Beklagte in dieser Zeit weder Waren erzeugt noch Aufträge ausgeführt habe, möge sie auch sonst ihre wirtschaftlichen Beziehungen in gewissem Umfang aufrecht-

erhalten haben. Die Revision macht demgegenüber geltend, die Einstellung der Warenerzeugung rechtfertige entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keineswegs auch die Annahme, der Betrieb der Beklagten sei erloschen. Sei dieser, wie unstreitig, bis zum Jahre 1933 durch Verkauf der vorhandenen Waren und in der Folgezeit durch sonstige Maßnahmen, wie Erneuerung der Warenzeichen, Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei den Fachverbänden, Beibehaltung der Eintragungen in den Fachadreßbüchern und fortbauernde Pflege der Beziehungen zur Kundschaft im Rahmen des Möglichen, fortgesetzt worden, so sei nicht erfindlich, inwiefern das Recht der Beklagten an ihrer Firma irgendetwas beeinträchtigt sein könnte, zumal da sie sich schon seit dem Jahre 1934 ständig auch um die Wiederaufnahme ihrer Warenerzeugung bemüht habe. Diesem Vorbringen der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsgericht hätte bei seinen Erwägungen über die Unternehmensfortdauer nicht den zeitweiligen Wegfall geschäftlicher Betätigung der Beklagten im Warenumsatz in den Vordergrund stellen dürfen, sondern sich die Frage vorlegen müssen, ob die Wiederaufnahme der Warenerzeugung mit ihren Folgen die Fortsetzung eines in seinen wesentlichen Werten und Beziehungen noch erhalten gebliebenen Unternehmens darstellte oder ob die Beklagte damit wirtschaftlich etwas Neues schuf. Nur in diesem Falle ließe sich die Annahme rechtfertigen, daß sie in der Gestaltung ihrer Firma auf entgegenstehende Belange Dritter hätte Rücksicht nehmen müssen, auch wenn sie ihnen gegenüber mit dem früheren Gebrauch ihrer Firma im Rechte war. Ihre Befugnis zur Weiterführung ihrer Firma erlitt hingegen keine Einbuße, wenn ihre Maßnahme nur die Wiederaufnahme eines zwar im Wirtschaftsleben vorübergehend zurückgetretenen, aber nicht endgültig aus ihm ausgeschiedenen Geschäftsbetriebs bedeutet hätte und demgemäß auch vom Verkehr nur als Wiederbelebung eines zeitweilig stillgelegten Unternehmens angesehen würde. Letzteres kann aber nach dem unstreitigen Sachverhalt unbedenklich angenommen werden. Die Beklagte hat nicht nur bereits vom Jahre 1934 ab den zuständigen Wirtschaftsstellen gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie zu voller geschäftlicher Betätigung zurückkehren wolle, sondern auch durch die oben erwähnten Maßnahmen erreicht, daß sie als — wenn auch nicht im Warenumsatz tätiges — Glied der Wirtschaft in Geltung blieb und die Möglichkeit

behielt, wieder als werbendes Unternehmen aufzutreten. Die von ihr überreichten urkundlichen Unterlagen ergeben, daß sie auch während der Zeit ihres Stilliegens in Fachkreisen als Vertreterin dieses Wirtschaftszweiges betrachtet und in Anspruch genommen wurde, daß sie im Rahmen der ihr verbliebenen Möglichkeiten am gewerblichen Leben teilnahm und alles Erforderliche tat, um sich die einer Wiederaufnahme des Betriebs dienlichen Grundlagen — gewerbliche Schutzrechte, Betriebsräume und Maschinen — zu erhalten. Gelang es ihr unter diesen Umständen, ihr Unternehmen im Jahre 1938 oder 1939 als werbenden Betrieb wieder in Gang zu setzen und, wie sie auch stets beabsichtigt hatte, in der früheren Gestalt wieder in die Wirtschaft einzuschalten, so wäre es in nichts begründet, wollte man demgegenüber das Bestehen eines sich über die Zeit der Stilllegung hinweg erstreckenden wirtschaftlichen Zusammenhangs verneinen. Die Beklagte konnte davon ausgehen, daß sie mit der Wiederaufnahme des Betriebs lediglich ihr früheres Unternehmen fortsetze, und es liegt nichts dafür vor, daß nicht auch der beteiligte Verkehr ihren Wiedereintritt in das Wirtschaftsleben in diesem Sinn aufgefaßt habe (vgl. RRG. Bd. 110 S. 422). Dann hatte die Beklagte aber auch keinen Grund, sich in der Fortführung ihrer Firma behindert zu fühlen. Zur Beibehaltung des Namens H.ä. war sie der Klägerin gegenüber ebenso berechtigt, wie sie es vor der Stilllegung gewesen war. Selbst wenn diese seitdem einen besonderen wirtschaftlichen Aufschwung genommen und den Namen H.ä. zu weitgehender Geltung im Verkehr gebracht hatte, konnte dies nichts daran ändern, daß sie die Firma der Beklagten auch weiterhin als ihr gegenüber zu Recht bestehend hinnehmen mußte. Es bedarf deshalb keines weiteren Eingehens auf das Vorbringen der Revision, das Berufungsurteil lasse jede Feststellung darüber vermischen, wann sich die Firma der Klägerin im Verkehr durchgesetzt habe, und aus den von dieser mitgeteilten Umsatzzahlen gehe hervor, daß dies keinesfalls erst in der Zeit nach der Fabrikationseinstellung der Beklagten geschehen sein könne.

Bildete die Wiederaufnahme des Betriebs der Beklagten nur dessen Fortsetzung, so mußte ihr daran liegen, sich die geschäftlichen Werte zu erhalten, die sich in ihrem Firmennamen und seiner Werbekraft verkörperten. Daß sie sich seiner im unmittelbaren Warenverkehr vorübergehend nicht mehr bedient hatte, konnte angehts

seiner vorherigen, langjährigen Benutzung im werbenden Betriebe nicht zur Folge haben, daß sie auf seine Fortführung hätte verzichtet oder sich zu einer Wänderung hätte bereit finden müssen. Es wäre unbillig und weder nach dem früheren Verhalten der Klägerin noch nach der (durch die erneute Betätigung der Beklagten geschaffenen) Wettbewerbsslage begründet, wenn man ihr eine Preisgabe ihres Firmenrechts zumuten wollte.

Daraus folgt, daß der Firmengebrauch der Beklagten auch unerachtet dessen, ob er die Gefahr einer Verwechslung im weiteren Sinne begründet, nicht den Voraussetzungen entspricht, unter denen sich die Klägerin nach § 12 BGB., § 16 UnlWG. in ihren Rechten verletzt fühlen könnte. Auch sonstige rechtliche Gesichtspunkte vermögen ihr Klagebegehren nicht zu rechtfertigen. Der Revision ist deshalb, ohne daß es eines Eingehens auf den von der Beklagten erhobenen Vermittlungseinwand bedarf, stattzugeben und die Berufung der Klägerin, da der Sachverhalt keine weitere Klärung erfordert, unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urteils in vollem Umfange zurückzuweisen.